



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUA NOSTRA

Vorschau Umweltpolitik

Herbstsession 2019

Inhaltsverzeichnis

Ständerat und Nationalrat (Seite 2)

17.052	Bundesratsgeschäft	Revision Jagdgesetz	SR 10.09.2019 NR 12.09.2019
--------	--------------------	---------------------	--------------------------------

Nationalrat (Seiten 3-6)

18.077	Bundesratsgeschäft	Raumplanungsgesetz Revision 2. Etappe	12.09.2019
18.3712	Motion UREK-NR	Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden	12.09.2019
12.402	Parl.Iv. J. Eder	Die ENHK und ihre Aufgabe als Gutachterin	17.09.2019
19.3007	Postulat UREK-NR	Integration des Grünen Klimafonds in den Rahmenkredit Globale Umwelt	18.09.2019

Ständerat (Seiten 7-10)

18.095	Bundesratsgeschäft	Umweltschutzgesetz: Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz	10.09.2019
19.3734	Motion M. Schmid	Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Werkplatzes Schweiz	10.09.2019
19.3742	Motion D. Müller	Finanzielle Überbrückung für den Wartelistenabbau bei erneuerbaren Energien	10.09.2019
17.071	Bundesratsgeschäft	Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes nach 2020	23.09.2019

Im Ständerat und Nationalrat behandeltes Geschäft

17.052 Bundesratsgeschäft Revision Jagdgesetz

- Ausgangslage: Schutz, Regulierung und jagdliche Nutzung von freilebenden Wildtieren beschäftigen die Menschen und immer wieder auch die Politik in der Schweiz. Besonders mit der Rückkehr der grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs sind in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse zur Anpassung der rechtlichen Regelungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten diskutiert worden. Das Parlament nahm etwa die Motionen 14.3151 und 14.3830 sowie das Postulat 14.3818 an. Die Vorlage setzt die beiden Motionen und das Postulat um. Die 2012 über eine Revision der Jagdverordnung geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden ins Gesetz überführt und ergänzt. So werden neu im Gesetz die Moorente und das Rebhuhn geschützt; ferner werden die Saatkrähe für jagdbar erklärt, die Schonzeiten des Wildschweins und des Kormorans verkürzt und allen einheimischen Arten eine Schonzeit gewährt.
- Entscheid SR: **Der Ständerat hiess die Revision mit 28 zu 14 Stimmen gut.**
- Entscheid NR: **Der Nationalrat folgte dem Ständerat mit 115 zu 67 Stimmen in den wichtigsten Punkten, zeigte sich aber tierschutzfreundlicher.**
Der Abschuss von Wölfen soll nach seinem Willen jeweils nur zwischen dem 1. September und dem 31. Januar erlaubt werden dürfen und die Regulierung des Bestandes der Luchse nicht auf Gesetzesebene erfolgen. Die Umweltorganisationen sollen weiterhin gegen Entscheide der kantonalen Jagdbehörden zu jagdbaren Tierarten Beschwerde einreichen können, etwa zu Schonzeiten.
- Entscheid SR: **Der Ständerat folgte dem Nationalrat grossmehrheitlich** und sprach sich mit 25 zu 16 Stimmen für eine starke Lockerung des Wolfsschutzes aus.
- Entscheid NR: **Der Nationalrat hielt mit knappen Entscheidungen in den meisten verbleibenden kleinen Differenzen an seiner Position fest.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist überzeugt, dass die getroffenen Entscheide richtig sind und empfiehlt Zustimmung zur Revision.**
Es widerspricht der Ideologie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint es als angebracht, den übermässigen Schutz einiger Tierarten zu lockern, um im konkreten Einzelfall eine sachgerechte Regulierung zu ermöglichen. Genau dies wurde nun von beiden Räten entschieden, während die noch offenen Differenzen von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

18.077 Bundesratsgeschäft Raumplanungsgesetz Revision 2. Etappe

Ausgangslage: Ausserhalb der Bauzonen dürfen nur die nötigsten Bauten und Anlagen erstellt werden. Das Raumplanungsgesetz enthält dazu Bestimmungen über zonenkonforme, standortgebundene und nicht zonenkonforme Vorhaben: Zonenkonform sind die für die Landwirtschaft benötigten Bauten und Anlagen. Für nicht zonenkonforme Vorhaben können Ausnahmen bewilligt werden. Dieses Regelwerk erlaubt es nur beschränkt, auf spezifisch kantonale und regionale Bedürfnisse einzugehen.

Inhalt der Vorlage: Der Bundesrat schlägt mit einem Planungs- und Kompensationsansatz eine Regelung vor, die den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Gestaltungsspielraum einräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen sie künftig über die bisherigen Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen hinausgehen können. Damit das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gewahrt bleibt, müssen solche Nutzungen im Ergebnis aber die räumliche Gesamtsituation verbessern. Daher müssen die damit zugelassenen Nutzungen mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden. In der Baubewilligung für eine konkrete Mehrnutzung muss zudem sichergestellt werden, dass letztere auch tatsächlich kompensiert wird.

Eine weitere Neuerung beim Bauen ausserhalb der Bauzonen stellt die Beseitigungspflicht dar: Baubewilligungen für neue zonenkonforme und standortgebundene Bauten und Anlagen sollen nicht mehr "für alle Ewigkeit", sondern nur noch für einen konkreten Zweck erteilt werden dürfen. Fällt dieser Zweck weg und kann für die Bauten oder Anlagen keine andere zonenkonforme oder standortgebundene Nutzung bewilligt werden, müssen sie entfernt werden.

Antrag UREK-NR: **Mit 16 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung hat die Kommission die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes deutlich abgelehnt.** Sie sieht vor, eine eigene Kommissionsmotion mit konkreten Ideen vorzulegen, welche als Basis für einen neuen Ansatz dienen soll.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Ablehnung der Vorlage.** Es braucht mehr Spielraum für die Kantone (mit sehr unterschiedlicher Ausgangslage!), um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal diese mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind.

In der Vernehmlassung wurden sowohl der vom Bundesrat vorgeschlagene Planungs- und Kompensationsansatz als auch die Rückbaupflicht als unverhältnismässig und in der Praxis nicht umsetzbar betrachtet. Die vorgeschlagenen Instrumente lassen zu viele Fragen offen.

18.3712 Motion UREK-NR **Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden**

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass so viel Plastik wie möglich ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sind Forschung und Innovation zu fördern.

UREK-NR: **Die Motion wurde mit 17 zu 6 Stimmen eingereicht.**
Das übergeordnete Ziel des Vorstosses ist es, die Umweltverschmutzung durch Plastik einzudämmen. Namentlich soll auch das Problem angegangen werden, dass Plastik immer häufiger im Kompost landet und via Grüngut auf die Äcker gelangt.
Eine Kommissionsminderheit hält die Motion für unnötig und sieht darin eine unerwünschte Entwicklung in Richtung mehr Vorschriften.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Problem der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend angegangen werden muss und nicht auf Verpackungen sowie kurzlebige Einwegprodukte aus Plastik beschränkt werden kann. Er ist jedoch auch der Meinung, dass zurzeit bereits viele Aktivitäten in diesem Bereich laufen. Er will in erster Linie auf freiwillige Massnahmen setzen.

Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 116 zu 58 Stimmen bei 5 Enthaltungen.**

Entscheid SR: **Annahme der Motion in abgeänderter und verschärfter Form**, um der Umweltverschmutzung insbesondere durch Mikroplastik noch umfassender entgegenzutreten zu können:
„Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen effizient entgegenzutreten.“

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.**
Der Vorstoss setzt den Schwerpunkt auf den Dialog mit den Branchen. Es sollen also nicht Verbote ausgesprochen, sondern gemeinsame Wege diskutiert werden. Dass dies erfolgreich sein kann, zeigt die Einführung einer minimalen Gebühr für Plastiksäcke bei Grossverteilern, welche zu einem markanten Rückgang des Verbrauchs geführt hat.

- Forderung: Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird wie folgt geändert:
- Art. 6 Abs. 2
Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen.
 - Art. 7 Abs. 3
Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.
- Begründung: Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien. In diesen Verfahren müssen die Projekte je nach Technologie aufwendige Verfahren auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe durchlaufen, in welche verschiedenste Ämter und Stellen involviert sind, so auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Demokratisch gewählte Behörden (Gemeinderäte, Regierungsräte, Gerichte) dürfen heute von den Schlussfolgerungen eines ENHK-Gutachtens kaum noch abweichen. Dieser Zustand kann nicht mehr länger akzeptiert werden. Das Gutachten der ENHK soll künftig zwar eine gewichtige, jedoch nicht allein ausschlaggebende Entscheidungshilfe sein. Kantonale öffentliche Interessen sollen den Interessen an der Erhaltung der Schutzobjekte gegenübergestellt werden.
- Antrag UREK-SR: **Mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen** hat die Kommission die Initiative zuhanden des Rates in geänderter Form (**ohne die Bestimmung zu Art. 6 Abs. 2 NHG**) verabschiedet.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der abgeänderten Initiative.**
- Entscheid SR: **Annahme der Initiative mit 28 zu 5 Stimmen.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Initiative.** In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur wünscht sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch, dass der Bedarf wenn möglich mit erneuerbaren Energieträgern und mit CO₂-freier Produktion gedeckt werden kann. Deshalb ist auch in der Frage der Stromversorgung eine pragmatische Haltung gefordert. Damit die benötigten erneuerbaren Energieträger bald eingesetzt werden können, müssen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden und ist auf den absoluten Vorrang des Landschaftsschutzes zu verzichten. Für jedes Projekt soll eine sinnvolle Abwägung der Interessen möglich sein, ohne dass die einseitige Natur- und Heimatschutzkommission über ein faktisches Blockierungsveto verfügt. Zwar wäre die Annahme beider neuer Bestimmungen wünschenswert gewesen, aber auch in der abgespeckten Form bringt es Verbesserungen.

19.3007 Postulat UREK-NR Integration des Grünen Klimafonds in den Rahmenkredit Globale Umwelt

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, die institutionelle und operative Integration des Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) in den Rahmenkredit Globale Umwelt zu prüfen. Es soll auch abgeschätzt werden, wie eine Aufstockung des Rahmenkredits zwecks künftiger Beiträge an die Wiederauffüllung des GCF - nach Möglichkeit verursachergerecht - bewerkstelligt werden kann.

Begründung: Neben dem Globalen Umweltfonds (GEF), der seit Anbeginn der internationalen Umweltfinanzierung (Rio-Konferenz 1992) besteht, nimmt der 2010 geschaffene Grüne Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) im Klimabereich eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Ab 2019 soll ein regulärer Wiederauffüllungsprozess des GCF, ähnlich dem für den GEF, lanciert werden. Die Schweiz beabsichtigt, daran teilzunehmen. Der Bund hat den GCF bisher aber erst einmal in Form einer Anschubfinanzierung von 90 Millionen Franken über drei Jahre unterstützt. Die Mittel dafür stammten dazumal aus Gründen der Flexibilität aus dem Rahmenkredit der Südzusammenarbeit. Da sich GEF und GCF thematisch und operationell sehr ähnlich sind, der GCF den GEF aber mittelfristig als Hauptakteur in der Klimafinanzierung ablösen wird, scheint es einleuchtend, ihn institutionell und operativ gleich zu behandeln wie den GEF. Seine Finanzierung und Wiederauffüllung sollte über denselben Mechanismus und im selben Rahmenkredit Globale Umwelt wie der GEF erfolgen.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.** In seinem Bericht zur internationalen Klimafinanzierung vom Mai 2017 hat der Bundesrat die Zukunft der Finanzierung und den fairen Anteil der Schweiz am internationalen Finanzierungsziel bereits dargelegt.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt das Postulat ab.** Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom Mai 2017 festgehalten hat, erscheint in Anbetracht von verfassungsrechtlichen Hürden und der allgemeinen finanzpolitischen Nachteile von Zweckbindungen die Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsquellen für die internationale Klimafinanzierung kaum realisierbar. Ein weiterer Bericht zum selben Thema ist nicht zielführend. Wir erachten die internationale Kooperation als entscheidend für eine erfolgreiche Umweltpolitik. Deshalb muss die Schweiz sich für die finanzielle Beteiligung und die Einhaltung von Zielen durch alle Staaten stark machen.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

18.095 Bundesratsgeschäft **Umweltschutzgesetz: Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz**

- Ausgangslage: Mit der Überweisung zweier gleichlautender Motionen „Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz“ (17.3843 und 17.3855) wurde der Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in der Schweiz so rasch wie möglich eine mit der Europäischen Holzhandelsverordnung identische Regelung geschaffen wird. Diese soll den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbieten und unnötige Handelshemmnisse gegenüber der EU für Schweizer Unternehmen beseitigen.
- Inhalt der Vorlage: Die Änderungen sehen vor, dass nur noch Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf legale Weise geerntet und gehandelt wurden. Wer Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringt, muss deshalb durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten einen entsprechenden Nachweis erbringen. Dabei geht es einerseits um Informationen zu Art und Herkunft des Holzes und andererseits um adäquate Massnahmen für die Minderung des Risikos, illegal geschlagenes Holz in Verkehr zu bringen. Die Vorlage sieht ausserdem vor, dass Akteure der Handelskette verpflichtet werden, die Nachvollziehbarkeit ihrer Einkäufe und ihrer Verkäufe sicherzustellen. Schliesslich soll geregelt werden, dass Organisationen, die vom Bund eine Zulassung erhalten, Erstinverkehrbringer bei der Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überwachen können.
- Entscheid NR: **Annahme der Gesetzesrevision mit 177 zu 3 Stimmen.**
Der Beschluss des Nationalrats geht sogar über den vom Bundesrat vorgeschlagenen Entwurf hinaus: Er fügt einerseits eine Bestimmung ein, die die Händler verpflichtet, die Konsumenten über die Holzart und Herkunft des Holzes zu informieren. Andererseits mit 101 zu 76 Stimmen einen Zusatz betreffend Palmöl: Er will den Bundesrat ermächtigen, Anforderungen an das Inverkehrbringen von anderen Rohstoffen oder Produkten zu erstellen. Er soll auch verbieten können, dass solche in Verkehr gebracht werden, falls deren Anbau, Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet oder Ressourcen gefährdet.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Vorlage, aber lieber ohne den bürokratischen Zusatz betreffend Palmöl.**
Die Schaffung von gleich langen Spiessen auch für Schweizer Exporteure ist von grosser Wichtigkeit, geht doch heute fast der gesamte Holzexport aus der Schweiz in die EU. Weil die Schweiz über hohe Waldbestände verfügt, muss die Förderung dieses natürlichen und nachhaltigen Rohstoffes grosse Priorität haben.

19.3734 Motion M. Schmid **Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz**

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, die ChemRRV wie folgt zu ändern:
1. Änderung des Inhaltes bezüglich erlaubte Ausnahmen:
Im Schweizer Recht ist die Möglichkeit vorzusehen, gefährliche Chemikalien innerhalb der chemisch-pharmazeutischen Industrie weiter verwenden zu können (unter der Voraussetzung, dass die Produktion in geschlossenen Systemen erfolgt und die fraglichen Chemikalien in den vermarkteten Endprodukten nicht mehr in relevanten Konzentrationen vorkommen).
 2. Auf eine direkte Bezugnahme auf das EU Chemikalienrecht der EU ist zu verzichten, insbesondere im Anhang 1.17.
- Begründung: Chemikalien und deren verantwortungsvolle Anwendungen sind wesentliche Grundlagen des heute hohen Lebensstandards. Sie sind für die Herstellung unzähliger Produkte des täglichen Lebens unabdingbar. Die Industrie investiert schon heute enorme Ressourcen in die Minimierung des Risikos, das von der notwendigen Verwendung solcher Stoffe ausgeht. Dabei wird sie von den Behörden eng begleitet und kontrolliert. Die Ausgestaltung des Schweizer Chemikalienrechts trägt der Tatsache unterschiedlichen Verwendungen nicht ausreichend Rechnung:
- Der Anhang 1.17 ChemRRV wurde 2012 im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Schweiz zum europäischen Chemikalienrecht REACH erlassen, welcher aufgrund negativer Erfahrungen mit REACH nie vollzogen wurde.
 - Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist in der Lage, die Risiken einer Verwendung einzuschätzen und Massnahmen zu deren Reduktion zu ergreifen. Sie wird dabei durch die staatlichen Vollzugsorgane unterstützt und kontrolliert.
 - Die verlangte Anpassung des Anhangs 1.17 wahrt den Substitutionsdruck, also Ersatz gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche, in den Bereichen der wirtschaftlichen Tätigkeit und der breiten Bevölkerung, die ihrem Schutzinteresse nicht selbst nachkommen kann.
 - Sie ermöglicht die weitere Verwendung von gefährlichen Substanzen, dort wo sie in technischen Prozessen nötig sind, ohne teure administrative Massnahmen und stellt gleichzeitig sicher, dass die Schutzinteressen von Mitarbeitern, Umwelt, nachgelagerten Wirtschaftszweigen und breiter Bevölkerung wahrgenommen werden.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.** In der Abwägung zwischen den Interessen des Umweltschutzes und jener von Wirtschaft und Mensch überwiegt der Nutzen von Chemikalien deren Gefährdungspotenzial bei sorgfältigem und kontrolliertem Umgang. Dieser ist in der Schweiz gewährleistet und muss deshalb nicht aufgrund irgend eines internationalen Übereinkommens unnötig bürokratisiert werden.

19.3742 Motion D. Müller

Finanzielle Überbrückung für den Wartelistenabbau bei erneuerbaren Energien

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer vorübergehenden Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zu prüfen, um Finanzierungsspitzen auszugleichen, wenn diese kurzfristig die Einnahmen aus dem Netzzuschlag übersteigen. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Basis dieser Überprüfung einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Begründung: Die aktuelle Situation beim Netzzuschlagsfonds ist paradox: Auf der einen Seite sind per Ende 2018 Gelder von 999 Mio. Schweizer Franken ausgewiesen, auf der anderen Seite existieren vor allem bei Photovoltaik-Projekten sehr lange Wartelisten. Diese wirken hemmend auf Investitionsentscheidungen und sind damit für den Ausbau von erneuerbaren Energien im Sinne der Energiestrategie 2050 hinderlich. Der Bundesrat legt in seiner Antwort auf Motionen dar, dass die Ausschöpfung der Mittel im Netzzuschlagsfonds durch Unklarheiten bei der Entwicklung der Auszahlungen in den nächsten Jahren verhindert wird. Eine Verschuldung des Fonds droht jedoch allerhöchstens für ein paar Jahre, da gemäss den Berechnungen des BFE ab 2027 ein sinkender Mittelbedarf zu erwarten ist. Dann übersteigen die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die prognostizierten Ausgaben. Mit einer vorübergehenden Verschuldung, die keine Belastung des ordentlichen Bundesbudgets bedeuten würde, könnte der allenfalls vorübergehende finanzielle Engpass überwunden werden und es könnte zumindest ein Teil der Mittel schneller gemäss deren eigentlichem Zweck eingesetzt werden.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion.**
Zwar stehen wir den Umverteilungsmassnahmen kritisch gegenüber, aber Anreizsysteme sind immer noch besser als Bestrafung. Deshalb sollte das abgegebene Versprechen einer Förderung gewisser Technologien auch zeitnah eingehalten werden. Nachdem die Photovoltaik unterdessen zur konkurrenzfähigen Technologie wurde, welche den sinnvollen Strommix aus verschiedenen Quellen bestens ergänzt, ist eine rechtzeitige Mitfinanzierung sinnvoll.

17.071 Bundesratsgeschäft Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

- Ausgangslage: Durch eine Weiterführung und punktuelle Verschärfung der Instrumente in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie sollen die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2030 um mindestens 30 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Maximal 20 Prozent sollen im selben Zeitraum über Massnahmen im Ausland erbracht werden. Dadurch verstärkt die Schweiz ihren Beitrag zur Begrenzung der globalen Klimaerwärmung auf weniger als zwei Grad, bzw. sogar auf maximal 1,5 Grad Celsius. Die Schweiz hat sich auf internationaler Ebene verpflichtet, ihre Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren. Die Emissionen im Inland sollen im Vergleich zu 1990 um mindestens 30 Prozent gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der bereits erzielten und zusätzlich erwarteten Verminderung und des technologischen Fortschritts soll die Schweiz ihre inländischen Emissionen zwischen 2021 und 2030 um rund 6,6 und im Ausland um 8,5 Millionen Tonnen CO₂eq verringern.
- Entscheid NR: **Mit 92 zu 60 Stimmen bei 43 Enthaltungen hat der Nationalrat die Vorlage abgelehnt.**
In über zehn Stunden Beratungen wurde die Vorlage derart verwässert, dass die Ratslinke nichts mehr damit anfangen konnte. Zugestimmt haben nur die CVP und die FDP. Die SP und die BDP enthielten sich mehrheitlich, die SVP, die Grünen und die Grünliberalen stimmten Nein.
- Antrag UREK-SR: **Kommission will die Ziele des Übereinkommens von Paris explizit im nationalen Recht verankern.**
Sie unterstützt das vom Bundesrat angestrebte Ziel, die Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren und dabei mindestens 60 Prozent der Verminderung im Inland zu leisten. Mit einem klar definierten Inlandanteil wählt die Kommission einen anderen Weg als der Nationalrat, der in der Wintersession das Inlandziel aus dem Gesetz gestrichen hatte. Beim Zweckartikel des CO₂-Gesetzes geht die Kommission sogar weiter als der Bundesrat: Sie will die Ziele des Übereinkommens von Paris explizit im nationalen Recht verankern.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ kämpft gegen übermässige Inlandziele.**
Wir wehren uns nicht grundsätzlich gegen die Weiterführung und punktuelle Verschärfung der Klimaziele, aber gegen die Fixierung zu hoher Inlandziele im CO₂-Gesetz. Die internationale Kooperation ist entscheidend für eine erfolgreiche Umweltpolitik. Deshalb muss die Schweiz sich für die Einhaltung von Zielen durch alle Staaten stark machen und nicht im Alleingang den Musterschüler spielen. **Der Nutzen der Senkung von Emissionen in der Schweiz ist global betrachtet äusserst gering.** Konkretes Handeln ist dann unterstützungswürdig, wenn dies weltweit und in einem realistischen Rahmen geschieht. Weil die Schweiz bereits über eine der besten CO₂-Bilanzen verfügt, sind zusätzliche Anstrengungen nur noch teuer zu realisieren, besonders wenn sie gemäss CO₂-Gesetz primär im Inland erfolgen müssen.